

## **Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Lehramt**

### **Protokoll der Sitzung vom 4. Februar 2014**

#### **TOP 3 Genehmigung von Wahlpflichtmodulen**

Antrag der Philosophie:

WP Philosophie MEd: Philosophie und Wissenschaftsgeschichte der islamischen Welt.

Verständnis zentraler Problemstellungen der Philosophie und einzelner Naturwissenschaften in der islamischen Welt im Kontext ihrer Problemgeschichte;

kompetenter Umgang mit Methoden, Techniken, Fachterminologie der arabisch-islamischen Philosophie und einzelner Naturwissenschaften;

Einblick in spezielle Gebiete der Philosophie und einzelner Naturwissenschaften;

Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung;

Prüfungsleistung: Hausarbeit

6 LP

#### **TOP 6 Definition „aktive“ und „erfolgreiche“ Teilnahme (siehe Anhang)**

Es wird u. a. auf der Grundlage eines Formulierungsvorschlags von Frau Rettinger beschlossen, dass eine Teilnahme erfolgreich ist, wenn die gemäß Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme (Referat, Hausarbeit u.a.) erbracht und als bestanden anerkannt sind. Studienleistungen, die gemäß Prüfungsordnung auf Antrag des Lehrenden vor Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss festgesetzt werden, werden für die Lehrveranstaltungen im elektronischen Vorlesungsverzeichnis vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

#### **TOP 11 Leitlinien Anerkennung Berufsfeldpraktikum (siehe Anhang)**

*Hintergründe:*

Das Berufsfeldpraktikum soll den Studierenden Einblicke in mögliche Arbeitsbereiche innerhalb und außerhalb der Schule gewähren, die in Zusammenhang mit dem Lehramtsstudium stehen (LABG §12 Abs. 2). Bei Studierenden, die bereits in einem früheren Studium Praktika absolviert haben oder die aufgrund einer früheren beruflichen Qualifizierung erwerbstätig gewesen sind, kann man davon ausgehen, dass diese Einblicke bereits vorhanden sind. LZV §7 Abs. 2 eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, vorherige berufliche Tätigkeiten als Berufsfeldpraktikum anzuerkennen.

Der Bericht der Landesregierung zum Stand der Lehrerausbildung vom 10.12.2013 lässt erwarten, dass im Zuge einer Novellierung des LABG das Berufsfeldpraktikum „zu einem strikt außerschulischen Format weiterentwickelt“ wird (LABG-Bericht, S. 21).

*Anerkennung von Praktika aus vorherigen Studiengängen:*

- Praktika, die den Rahmenbedingungen bezüglich Art der Tätigkeit und Umfang entsprechen, können anerkannt werden.
- Praktikumsberichte können nachträglich erstellt werden.

*Anerkennung von beruflichen Ausbildungen oder Tätigkeiten, die vor dem Lehramtsstudium ausgeübt wurden:*

- Berufliche Ausbildungen oder Tätigkeiten, die den Rahmenbedingungen bezüglich der Art der Tätigkeit entsprechen (Tätigkeiten im schulischen Bereich oder im pädagogischen Bereich außerhalb der Schule sowie Tätigkeiten im Bereich der studierten Schulfächer) können anerkannt werden, wenn

- die Tätigkeit auf der Basis einer früheren beruflichen Qualifizierung (berufliche Ausbildung oder Studium) ausgeübt wurde,
  - der nachzuweisende zeitliche Umfang der Tätigkeit innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Beginn des Lehramtsstudiums geleistet wurde,
  - im Falle eines Arbeitsverhältnisses die Tätigkeit insgesamt mindestens zwölf Monate im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche ausgeübt wurde,
  - im Falle von selbstständig erteilten Unterricht mindestens 240 Stunden Unterricht nachgewiesen werden können,
  - im Falle von freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit, bei der kein Unterricht erteilt wurde, mindestens 460 Stunden nachgewiesen werden können.
- Da das reguläre Praktikum nur bei einer Institution und nicht gestückelt bei verschiedenen Tätigkeitsgebern absolviert werden darf, darf sich auch die Anerkennung von vor dem Lehramtsstudium liegenden Tätigkeiten ausschließlich auf eine Art der Tätigkeit beziehen, z. B. 320 Stunden Tätigkeit als Museumsführer bei verschiedenen Museen und Bauwerken, aber nicht 100 Stunden Sprachkurse bei der VHS und 200 Stunden Musikunterricht bei einer Musikschule.
  - Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit müssen durch eine Bescheinigung des Tätigkeitgebers nachgewiesen werden können.
  - Der Praktikumsbericht wird nachträglich erstellt.

Grundlage für die zeitlichen Vorgaben:

- 46 Arbeitswochen pro Jahr (52 Wochen weniger 30 Tage Urlaub)